13. Jur Frage der Gültigleit der Sicherungsübereignung eines Warenlagers und seiner Bestandteile.

BGB. § 930.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. Mai 1930 i. S. Cheleute Sch. (Bekl.) w. Berwalter im Konkurs der Firma L. & Co. (Kl.). VII 500/29.

I. Landgericht Breslau. II. Oberlandesgericht baselbst.

Am 1. Mai 1925 gründete die Firma L. & Co. in B. eine Zweigniederlassung in T., deren Leitung die verklagte Chefrau auf Grund eines Vertrags vom gleichen Tage übernahm. Sie übergab der Firma eine Kaution von 5000 RM.; als Sicherheit für die Kaution übereignete die Firma durch Vertrag vom 1. Mai 1925 der Beklagten den Warenbestand in T. In einem weiteren am 25. Juli 1925 zwischen der Firma L. & Co. und den beiden Beklagten geschlossen Vertrage erkannte die Firma eine Darlehensforderung des verklagten Chemanns in Höhe von etwa 7500 RM. an und übereignete zur Sicherheit für diese Forderung und für die Kaution das Rweiggeschäft mit sämtlichen Inventarstücken und Warenbeständen, soweit sie im Gigentum der Firma standen, den beiden Beklagten.

Am 1. September 1925 wurde über das Kermögen der Firma L. &Co. das Konkursversahren eröffnet. Im Wege der Ansechtung verlangt der Konkursverwalter, die Sicherungsübereignungsverträge für unwirksam zu erklären. Die Vorinstanzen enksprachen diesem Antrag. Die Revision der Beklagten hatte keinen Ersolg.

Mus ben Grunben:

Durch § 5 bes Vertrags vom 25. Juli 1925 hat die Firma L. & Co. das in T. befindliche Zweiggeschäft mit sämtlichen Warenbeständen, soweit sie in ihrem Eigentum standen, den Beklagten zur Sicherheit für ihre Forderungen übereignet. Das Berufungsgericht erachtet die Übereianung für nichtig, weil es an jeder näheren Bezeichnung der übereigneten Ware fehle, sodaß die im Interesse der Rechtssicherheit erforderliche Bestimmtheit des zu übereignenden Gegenstands nicht vorhanden sei. Die Revision macht hierzu geltend, das Berufungsgericht habe das Fragerecht nach der Richtung ausüben mussen, ob irgendwelche Waren von der Übertragung ausgeschlossen sein sollten, dann hätten die Beklagten behauptet, daß solche Gegenstände nicht vorhanden gewesen seien. Die Meinung des Berufungsgerichts ist indessen nicht durch eine solche Behauptung zu entkräften. Der Vertrag ermangelt schon deshalb einer hinreichenden Bestimmung der zu übereignenden Gegenstände, weil er voraussett, daß in dem Lager sich Waren befanden, die einem anderen als der Firma L. & Co. zustanden, und nicht angibt, wie sich die dieser Kirma gehörigen Waren, die allein veräußert werden sollten, von den übrigen unterschieden. Der Mangel des Vertrags würde nicht behoben, wenn die Behauptung der Revision zuträfe, daß es sich in Wirklichkeit nur um der Firma L. & Co. gehörige Waren gehandelt habe, daß also von der Abertragung ausgeschlossene Waren nicht vorhanden gewesen seien. Dieser Umstand würde nur dahin führen, daß die übereigneten Waren auf Grund einer außerhalb des Vertrags liegenden Tatsache nachträglich festgestellt werden könnten, eine solche Bestimmbarkeit genügt aber nicht ben Erfordernissen der Sicherungsübereignung (RGA. Bd. 113 S. 62).

Die Nichtigkeit ber Sicherungsübereignung ergibt sich aber auch aus einem anderen Grunde. Bei Übertragung eines Warenlagers, das, wie hier, für ein Ladengeschäft gehalten wird und bessen Bestand

baher bem täglichen Wechsel durch Ab- und Zugänge unterliegt, ist das Erfordernis der Bestimmtheit nicht schon erfüllt, wenn der Eigentumsübergang an sämtlichen vorhandenen Waren ohne Angabe von Merkmalen für ihre Unterscheidung vereinbart wird. Da der Vertrag keine Bestimmung dahin enthält, daß die nach Vertrags= schluß in das Lager gelangenden Waren der Firma L. & Co. auch in bas Cigentum der Beklagten gelangen sollten, mußten die Gigentumsverhältnisse schon nach kurzer Reit undurchsichtig werden, weil Unterscheidungsmerkmale für die zur Zeit des Vertrags vorhandenen Waren nicht im Vertrag festgelegt sind. Deshalb hatte es einer Bezeichnung ber zu übereignenden Waren im Vertrage bedurft, die es ohne weiteres ermöglichte, diese Waren jederzeit von dem übrigen Bestand des Lagers zu trennen. Nur dann würde die zur Eigentumsübertragung erforderliche Bestimmtheit vorliegen. Namentlich bei Sicherungsübereignungen muß im Interesse bes Gläubigerschutes genaueste Bestimmtheit ber übereigneten Gegenstände im Bertrage geforbert merben.

Mit demselben Mangel ist die im Vertrag vom 1. Wai 1925 vereindarte Sicherungsübereignung behaftet. Er bestimmt, daß der gesamte T.er Warenbestand der Firma L. & Co. auf die verklagte Ehefrau zu Eigentum übertragen werde, ohne die veräußerten Waren näher zu bezeichnen. Mit Recht hält das Berusungsgericht auch diese Eigentumsübertragung wegen mangelnder Bestimmtheit der übereigneten Gegenstände für unwirksam. . . .